

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 16. Juli 2021

Nr. 7 / 28. Woche

## REGIONALLEITSTELLE JENA Wichtige Rufnummern



lebensbedrohlicher Zustand, Unfall, Notlage,  
Brand, schwere Havarie, Katastrophe

**112**

Straftaten, die eine Gefahr für Mensch,  
Tier oder Sachwerte darstellen

**110**

Ärztlicher **Notdienst** / Apothekenbereitschaft

**116 117**

ärztliche Bereitschaftsdienste, Apothekenbereitschaft,  
Tierarztbereitschaft, Arzttermine

**Krankentransport**

**(03641) 59 76 30**

Anmeldung  
ärztlich verordneter Krankentransporte

**Leitstelle Jena**

**(03641) 40 40**

### Notruf 112 – Welche Infos sind wichtig?

- WO** ... ist der Notfallort? (Ort, Stadt, Gemeinde, Adresse, markante Punkte, etc.)
- WAS** ... ist passiert? (Unfall, Brand, lebensbedrohliche Erkrankung, etc.)
- WIE VIELE** ... Personen sind betroffen oder verletzt?
- WER** ... meldet den Notfall? (Name, Telefonnummer)
- WARTEN** ... auf Anweisungen der Leitstelle!
- ERREICHBAR** ... bleiben, für Rückruf der Leitstelle!

## Neue Leitstelle für das Schwarzatal

### Leitstellenarbeit mit Anlaufschwierigkeiten

Seit dem 01. Juli 2021 ist die Leitstelle Jena auch für das Schwarzatal zuständig. Hieraus ergeben sich einige Änderungen. Die wichtigsten Telefonnummern haben wir für Sie auf dem Titelblatt unseres Amtsblattes veröffentlicht.

Dem Leitstellenumzug vorausgegangen war die Kündigung der gemeinsamen Leitstelle der Landkreise Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt durch unseren Nachbarlandkreis. Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt hat daraufhin mehrheitlich entschieden, die kreisliche Aufgabe der Leitstelle an die Stadt Jena zu übertragen. Bereits am ersten Tag der neuen Leitstellenzuständigkeit kam es in Sitzendorf zu einem Brand an einem (massiven) Gartenhaus. Dabei offenbarte sich, dass die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und städtischer Leitstelle aber auch zwischen Leitstelle und örtlichen Feuerwehren noch nicht optimal lief.

Dies gilt es zu analysieren und gemeinsam auszuwerten. Den Helfern von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei gilt an dieser Stelle ein großes Dankeschön für ihre professionelle Arbeit.

Zeitweise waren etwa einhundert Personen am Einsatz beteiligt. Die Feuerwehren aus sieben (!) Orten wurden von der Leitstelle alarmiert.

Selbstverständlich stehen die Rettung von Menschenleben aus Gefahren bzw. der Schutz von Menschen vor Gefahren und der Schutz von Eigentum ganz weit oben. Die Leitstelle muss aber auch das Übermaßverbot beachten und bedenken, dass Einsätze am Ende bezahlt werden müssen.

Gegenseitige Hilfe der Feuerwehren erfolgt zwar unentgeltlich, aber nach den gesetzlichen Regelungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes muss die Gemeinde Sitzendorf den Feuerwehren die tatsächlich entstandenen Kosten erstatten. Für eine Gemeinde mit 765 Einwohner kommen da schnell erhebliche finanzielle Verpflichtungen zusammen, die man im Gemeindehaushalt erst einmal stemmen muss.

Auch darüber wird mit der Leitstelle in aller Sachlichkeit und partnerschaftlich zu reden sein.

Abschließend möchten wir es nicht versäumen, auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Leitstelle Jena und in der Leitstelle Saalfeld zu danken. Ein Leitstellenumzug macht sich nicht von allein und dann auch noch mit einem „heißen“ Ereignis zu beginnen, ist schon eine Herausforderung, die alles im Allen gut gemeistert wurde.

Martin Friedrich  
Bürgermeister Sitzendorf

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Achtung - geänderte Öffnungszeiten in der Verwaltung

Seit Mitte Juni 2021 gelten folgende **Sprechzeiten**:

	Vormittag	Nachmittag
<b>Montag - Freitag</b>	<b>nach Vereinbarung</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>	<b>13:00 bis 18:00 Uhr</b>

**Sprechzeit ohne Termin: Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr. An den anderen Wochentagen sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.**

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	<b>036705/ 67-100</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>036705/ 67-155 /-156</b>
<b>Hauptamt/Amtsblatt</b>	<b>036705/ 67-158</b>
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	<b>036705/ 67-161</b>
<b>Friedhofswesen:</b>	<b>036705/ 67-147</b>
<b>Kasse:</b>	<b>036730/ 343-319</b>
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	<b>036730/ 343-326</b>
<b>Liegenschaften:</b>	<b>036705/ 67-120 /-127</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>036705/ 67-141</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>036730/ 343-335</b>
<b>Steuern:</b>	<b>036730/ 343-323 /-322</b>

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

### Ein Hinweis in eigener Sache:

Auf Grund einer langfristigen Erkrankung ist das Einwohnermeldeamt in Sitzendorf voraussichtlich bis Ende September leider nicht besetzt. Die Vertretung wird vom Einwohnermeldeamt Stadt Schwarzatal, OT Oberweißbach übernommen.

In Einzelfällen können Termine für das Einwohnermeldeamt in Sitzendorf vereinbart werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Standesamt Sitzendorf.

### Corona Hinweis:

**Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:**

1. auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
  - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
  - keine erkennbaren Erkältungssymptome
  - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
  - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
2. Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
  - Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard).
  - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Niesetikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
  - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung. Während Ihres Aufenthaltes in den Verwaltungsgebäuden müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen. Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine unbefristete Vollzeitstelle als

#### Leiter Bau- und Ordnungsamt (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.820 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

#### Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Verantwortungsvolle Leitung, Steuerung und Kontrolle des Bau- und Ordnungsamtes
- Gewährung eines rechtssicheren, effizienten und gemeinwohlorientierten Verwaltungshandelns
- Erstellung rechtssicherer Verwaltungsakte im allgemeinen Ordnungs- und Baurecht, sowie zur Gefahrenabwehr
- Bearbeitung Widerspruchsverfahren aus den verschiedenen Sachbereichen
- Vorbereitung und Vertretung von Entscheidungen und Projekten vor den gemeindlichen Gremien
- Bearbeitung von ordnungsrechtlichen Vorgängen, Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen, Erstellung von Bußgeldbescheiden
- Planung, Ausschreibung und Abwicklung kommunaler Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau auch in Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros
- Leitung, Planung und Überwachung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Gebäuden
- Mitwirkung im Bereich Haushaltsplanung für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien und im Bedarfsfall Präsentation in den Sitzungen

Eine Erweiterung der Aufgabenzuordnung und die Übertragung von Aufgaben im Vertretungsfall bleiben vorbehalten.

#### Wir erwarten für diese Tätigkeit:

- Mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in, Fortbildungslehrgang II, Laufbahnbefähigung gehobener Dienst oder vergleichbarer Abschluss (z. B. Berufsakademie)
- Wünschenswert ist:
  - ein abgeschlossenes Studium Ingenieurwesen der Fachrichtung Bauwesen oder gleichwertige Abschlüsse
  - Fundiertes Wissen im Bereich Ordnungsrecht und Gefahrenabwehrrecht oder Baurecht
  - Mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bau- oder Ordnungsamt
- Führungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Teamführung
- Sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten, sowie Aufgeschlossenheit für deren Belange
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Versierter Umgang mit den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Führerschein Klasse B

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

#### Wir bieten Ihnen:

- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Aufgaben
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen
- 30 Tage Urlaub
- ein aufgeschlossenes Team, das sich auf Verstärkung freut

#### Vergütung:

Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllen der tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis E 9c nach TVöD bzw. Besoldungsgruppe A9.

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung, keine E-Mail (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse)

richten Sie bitte bis zum **16.08.2021** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal  
Frau Protze - persönlich -  
Markt 5  
98744 Schwarzatal

**Kennwort:** „Bewerbung Leiter Bau- und Ordnungsamt“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter

[www.vg-schwarzatal.de](http://www.vg-schwarzatal.de).

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter dem Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 09.08.2021**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 20.08.2021**

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Informationen zur Sonntagsruhe

Auf Grund einiger Vorfälle und Anfragen weisen wir auf das Thüringer Feiertagsgesetz, insbesondere auf die Sonntagsruhe hin. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

An den Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen.

Von dem Verbot sind ausgenommen

- unaufschiebbare Tätigkeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Unfalls oder eines Notstands erforderlich sind,
- **die Öffentlichkeit nicht störende, nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus und Garten. Bei diesen Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden.**

**Damit ist an Sonntagen die Nutzung von motorbetriebenen Arbeitsgeräten zu privaten Zwecken ausgeschlossen.**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

#### Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla informiert

##### Information zur Einführung des Identsystems ab 1. Januar 2023 - Ausstattung der Hausmüll- und Papiertonnen mit Transponder -



In Vorbereitung zur Einführung des elektronischen Behälteridentifikationssystems (Identsystem) ab 1. Januar 2023 im Zweckverbandsgebiet des ZASO (Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) werden ab Herbst 2021 alle Hausmüll- und Papiertonnen mit einem sogenannten Transponder - siehe Foto - ausgestattet.



Mit dem Transponder entfallen ab 1. Januar 2023 die bisher erforderlichen Müllmarken zur Entleerung der Hausmülltonne. Hierdurch wird eine wesentliche Vereinfachung des bestehenden Systems für unsere Kunden erreicht. Natürlich wird auch weiterhin das Verursacherprinzip beibehalten, d. h. jeder Kunde stellt seine Hausmülltonne wie gewohnt nur bei Bedarf zur Leerung bereit und kann damit die Leerungsgebühr selbst beeinflussen. Abfalltrennung und Eigenkompostierung lohnen sich somit auch weiterhin.

Die Abrechnung der durchgeführten Entleerungen der Hausmülltonne erhalten unsere Kunden ab 2023 übersichtlich über Ihren jährlichen Gebührenbescheid. Daher können ab diesem Zeitpunkt nur noch Hausmülltonnen geleert werden, die mit einem Transponder des ZASO ausgestattet worden sind. Für die Ausstattung entstehen unseren Kunden selbstverständlich keine Kosten.

Das Ziel ist außerdem eine 100-prozentige Übereinstimmung der zur Abrechnung notwendigen Daten beim Kunden und bei uns. Nur so ist eine gerechte, korrekte und unkomplizierte Gebührenabrechnung für alle Kunden im Zweckverbandsgebiet möglich.

Die Ausstattung der Papiertonnen dient ausschließlich zur Bestandsaufnahme aller im Zweckverbandsgebiet genutzten Tonnen und der Zuordnung zum Kunden. Die Papiertonnen bleiben weiterhin im Eigentum des ZASO.

##### So funktioniert das Identsystem:

Jeder Transponder ist mit einer einmaligen Nummer versehen, die der Tonne zugeordnet ist. Erst während der Leerung wird der Transponder durch ein spezielles Lesegerät direkt am Entsorgungsfahrzeug erfasst.

Wichtig: In dem Transponder werden keine persönlichen Daten gespeichert. Er enthält nur die einmalige Nummer, die es dem ZASO ermöglicht die Kundendaten zuzuordnen.



Ab Herbst 2021 erfolgt die Transponder-Ausstattung der Hausmüll- und Papiertonnen durch das vom ZASO beauftragte und legitimierte Montageteam der Firma MOBA. Hierzu erhalten alle Kunden zeitnah nochmals wichtige Informationen per Post direkt in Ihren Briefkasten.

Über den weiteren Ablauf zur Einführung des Identsystems informieren wir künftig durch Veröffentlichungen in der Presse, auf unserer Homepage, bei Facebook und in der ZASO-APP.



Im Auftrag  
Christiane Schimmel

Abteilung Abfallwirtschaft  
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit  
Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla  
Wohlfarthstraße 7  
07381 Pößneck  
Telefon: (0 36 47) 44 17 54  
Telefax: (0 36 47) 44 17 44  
Abfallwirtschaft@zaso-online.de

## Sonstiges

### Projekt „Herbstzeitlose“ sucht neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter!

nach langer Pause freuen wir uns, das Ehrenamtsprojekt „Herbstzeitlose“ aus dem „Winterschlaf“ zu holen. Gegen Vereinsamung und Isolation von alten und/oder kranken Menschen gehen wir seit 2004 aktiv vor, wobei die Corona-Pandemie das wertvolle ehrenamtliche Engagement der derzeit 140 aktiven Seniorenbegleiterinnen und -begleiter ausbremste.



Liebevolle Begleitung war aufgrund der Infektionsgefahr meist nur telefonisch oder über liebe Briefe möglich. Seit Kurzem sind viele der hochaltrigen Begleiteten sowie unsere Ehrenamtlichen geimpft und können sich wieder zu gemeinsamen Spaziergängen, Brettspielabenden oder Vorlesestunden treffen.

Die Nachfrage nach einfühlsamen Seniorenbegleiterinnen und Begleiter, die Trost und Gesellschaft spenden, ist enorm. Leider haben wir keine verfügbaren Menschen, um den Anfragen aus dem Landkreis gerecht zu werden. Besonders in den kleinen Ortschaften fehlt es an Ehrenamtlichen, die wohnortnah aktiv werden. Umso wichtiger ist es, viele Interessierte aus den Regionen außerhalb des Städtedreiecks zu erreichen.

**Am 01.09.2021 um 14:00 Uhr** beginnt der **18. Ausbildungskurs des Ehrenamtsprojektes „Herbstzeitlose“** - Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Seniorenbegleiterinnen und -begleiter in der AWO Begegnungsstätte im Rainweg 70 in Saalfeld.

Das Projekt will ältere und kranke Menschen vor Einsamkeit und Isolation bewahren. Deshalb werden im Rahmen einer spannenden Schulungsreihe Interessierte ausgebildet und wohnortnah als Begleiter für Senioren eingesetzt. Das Aufgabenfeld der Ehrenamtlichen ist vielfältig und reicht vom Vorlesen über Spaziergänge bis zur Begleitung bei Veranstaltungen, schließt aber Pflege und Hauswirtschaft aus. Werden Sie Teil eines großen Hilfenetzwerkes und tun Sie Gutes für sich und andere!

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich bei uns. Wir freuen uns auf Sie!

#### Projekt „Herbstzeitlose“

Am Blankenburger Tor 2

07318 Saalfeld

Tel.: 03671 563-329

E-Mail: herbstzeitlose@awo-saalfeld.de

## Gemeinde Deesbach

### Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

### Generationswechsel bei der Feuerwehr in Deesbach



Neuer Ortsbrandmeister Marcel Zimmermann, Stellvertreter Heiko Möller und Gerätewart Frank Siegmund (von rechts).  
Foto: Justine Graf

Am Freitag dem 04.06.2021 wurde die Leitung der Feuerwehr Deesbach neu gewählt. Frank Keilhauer durfte sich aus Altersgründen nicht mehr zur Wahl stellen. Er bleibt aber der Wehr als Verbandsführer erhalten. Zehn Jahre war Frank Keilhauer in Deesbach Ortsbrandmeister - jetzt hat er mit 60 Jahren den Staffeltab weitergegeben.

Hiermit möchten sich die Kameraden der Feuerwehr Deesbach sowie der Deesbacher Gemeinderat für seine Einsatzbereitschaft und kameradschaftliche Art in den letzten zehn Jahren bedanken und wünschen ihm weiterhin alles Gute.

Der neue gewählte Vorstand besteht aus:  
Ortsbrandmeister Marcel Zimmermann  
Stellvertreter Heiko Möller (wiedergewählt) und  
Gerätewart Frank Siegmund (wiedergewählt)

Alle Kameraden wurden einstimmig bestätigt und nahmen die Wahl an.

Der neugewählte Ortsbrandmeister Marcel Zimmermann bedankt sich für das Vertrauen mit den Worten: „Feuerwehr ist Teamarbeit, und wir sind ein starkes Team“. Er werde stets ein offenes Ohr für jedermann haben.

Dem neuen Vorstand wünschen wir alles Gute für die nächsten Jahre, eine einsatzfreie Zeit und immer genügend Druck am Rohr.

Viel Erfolg!

Im Namen des Gemeinderates

Claudia Böhm

Bürgermeister

### Aus alt - mach neu! Spaßgarantie!

#### Der Kinder- und Jugendtreff Deesbach bekommt frischen Wind.

Wir sind die Erzieher 20 aus Mellenbach und mit uns wird euch garantiert nie langweilig! Mit unseren Ideen möchten wir euch ab September eure Nachmittage versüßen. Gemeinsam wollen wir viel erleben und wir freuen uns auf eure Ideen und Anregungen. Natürlich haben wir auch immer ein offenes Ohr für euch und alles was euch auf dem Herzen liegt.

#### Am 16.09.2021 um 17:30 Uhr

möchten wir euch, eure Eltern, Geschwister und alle Interessierten der Gemeinde zu einem Kennenlernabend im Jugendtreff Deesbach einladen.

Wir freuen uns auf euch und eine schöne gemeinsame Zeit. Bis bald. Eure Erzieher 20.



# Gemeinde Döschnitz

## Amtlicher Teil

### Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 025-06/2021 die Haushaltssatzung 2021, den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 026-06/2021 den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese würdigte mit Schreiben vom 10.06.2021 (Az.: 093.902.51\_017(21)\_1-03/kdav) die Haushaltssatzung.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113-116) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushalts-Verordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Döschnitz folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **318.834,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **108.596,00 €**

ausgeglichen ab.

#### § 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **405 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 53.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Döschnitz, den 18.06.2021

Gemeinde Döschnitz  
gez. Klaus Biehl  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Hinweis zur Auslegung:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.07.2021 bis 02.08.2021 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal, OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Stadt Schwarzatal

### Amtlicher Teil

#### Wichtige Mitteilung - Änderung der Bankverbindung

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle und der Stadt Oberweißbach zur Stadt Schwarzatal verändert sich verwaltungstechnisch einiges.

So hat die Stadt seit Jahresbeginn ein neues Bankkonto, einheitlich für alle Ortschaften. Dieses Konto wird bei der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt geführt. Die neue Bankverbindung lautet:

**Stadt Schwarzatal**

**IBAN DE12 8305 0303 0011 0292 50**

**BIC HELADEF1SAR,**

Wir bitten Sie, alle Zahlungen, wie beispielsweise Grundsteuern, Gewerbesteuern, Mieten, Pachten, Hundesteuer, Friedhofgebühr u.a., nur noch auf dieses Konto vorzunehmen.

Die bisherigen Konten der ehemaligen Kommunen werden aufgelöst. Dies betrifft folgende Bankverbindungen:

DE85 8305 0303 0000 3100 18 ehemals Gemeinde Mellenbach-Glasbach,

DE43 8305 0303 0000 3206 68 ehemals Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle,

DE55 8305 0303 0000 3200 64 ehemals Stadt Oberweißbach mit Lichtenhain,

Sofern Sie bei Ihrer Hausbank Daueraufträge eingereicht haben, müssen diese entsprechend aktualisiert werden. Bitte kontrollieren Sie bei dieser Gelegenheit auch, ob der Verwendungszweck, das Kassenzichen und das Personenkonto korrekt angegeben sind.

Sie erleichtern uns so eine korrekte Zuordnung Ihrer Zahlung und vermeiden unnötigen Ärger, der bei unkorrekter Zuordnung und ggf. Mahnung entsteht.

Sofern Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung durch Überweisung nachkommen, gilt auch hier: Bitte verwenden Sie die neue Bankverbindung und geben Sie den Verwendungszweck, das Personenkonto und das Kassenzichen korrekt an.

Selbstverständlich können Sie auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Verwaltung zieht dann automatisch zum Fälligkeitstag die entsprechenden Beträge von Ihrem Konto ein. Diese Möglichkeit ist für Sie sicher am bequemsten.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Beschlüsse des Stadtrates

**In der 15. Sitzung des des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 01.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 138-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Außenanlagen Kindergarten Mellenbach-Glasbach  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 139-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Lieferleistungen zur Inneneinrichtung im Gemeindezentrum Mellenbach-Glasbach  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 140-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung über eine Baumaßnahme im Memorialmuseum  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 141-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks Gemarkung Oberweißbach, Flur 3, Flurstück 989/579, 2.039 m<sup>2</sup> 98744 Schwarzatal, Sonneberger Straße 76 - Öffentliche Ausschreibung -  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 142-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung Vergabe zur Planungsleistung zur OD Oberweißbach  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 143-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zum Vertrag Naturparkmeisterei  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 144-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur zukünftige Waldbewirtschaftung  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 145-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Wohnungsverwaltung  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 146-15/2021 vom 01.07.2021**

Beratung und Beschlussfassung für Vereine über die Mietminderung für die Nutzung von Vereinsräumen  
Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner  
 Bürgermeisterin

## Amtliche Mitteilung

### **über die Satzung der Landgemeinde Schwarzatal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 14.06.2021**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 mit Beschluss-Nr.: 130-14/2021 die Satzung der Landgemeinde Schwarzatal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 14.06.2021, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 08.06.2021 (AZ.: 093.020:05\_021\_113(21)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die die Satzung der Landgemeinde Schwarzatal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 14.06.2021 öffentlich bekanntgemacht:

### **Satzung der Landgemeinde Schwarzatal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 14.06.2021**

Der Stadtrat der Landgemeinde Schwarzatal hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 aufgrund der § 127, § 128, § 129, § 130, § 131, § 132, § 133, §134 und §135 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und des § 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 - 115), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4****Anteil der Landgemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Landgemeinde Schwarzatal trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von

Ortschaft Oberweißbach	50 m
Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle	50 m
Ortschaft Mellenbach-Glasbach	35 m

von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben wa) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

**§ 6****Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Landgemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung,
- Fahrbahnen,
- Radwege,
- Gehwege,
- unselbstständige Parkflächen,
- unselbstständige Grünanlagen,
- Mischflächen,
- Entwässerungseinrichtungen und
- Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Landgemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Landgemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9****Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 10****Vorausleistungen**

Die Landgemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 11****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung-EBS-) vom 12.04.2005 außer Kraft.

Landgemeinde Stadt Schwarzatal  
Schwarzatal, 14.06.2021

Kräupner  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 28. Woche (03. Jahrgang) vom 16.07.2021.

## Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Saalfeld, 29.06.2021

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

Tel.: 0361 574168-0

E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Unser Zeichen: **56050221**

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Glasbach**  
Flur: **2**  
Flurstück: **356/247, 366**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **26.07.2021** bis **25.08.2021**  
in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr**  
**Mo bis Mi 13:00 - 15:30 Uhr**  
**Do 13:00 - 18:00 Uhr**

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**Katasterbereich Saalfeld**  
**Albrecht-Dürer-Straße 3**  
**07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**Katasterbereich Saalfeld**  
**Albrecht-Dürer-Straße 3**  
**07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez.  
Alfred Christian Schäfer  
Referatsleiter

[www.thueringen.de/vermessung->Landesamt>Öffentliche-Bekanntmachung](http://www.thueringen.de/vermessung->Landesamt>Öffentliche-Bekanntmachung)

## Nichtamtlicher Teil

# Stadt Schwarzatal

## Vereine und Verbände



# Gemeinde Schwarzbürg

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schwarzbürg beabsichtigt folgendes noch zu vermessendes Flurstück zu verkaufen:

Gemarkung: Schwarzburg  
Flurstück: Flur 2,  
Flurstück 242/4, 376 m<sup>2</sup>,  
davon eine Teilfläche von ca. 356 m<sup>2</sup>

Das Flurstück ist unbebaut. Verkauft wie steht und liegt. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Bodenverunreinigungen. Eventuelle Entsorgungskosten trägt der Käufer. Zentrale Lage, unterhalb des Gebäudes Forstschule 6. Nutzung ab 01.01.2022.

Mindestgebot: 5.731,60 €

Erwerbsanträge sind bis zum **12.08.2021** (Datum des Poststempels) an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, (Abteilung Liegenschaften) im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Ausschreibung Flurstück 242/4 Gemeinde Schwarzbürg**“ zu richten.

Besichtigungstermine sind mit der Bürgermeisterin Frau Printz, Tel.-Nr.:036730/318132, abzustimmen.

Verkauf an den Bieter, mit dem geeignetsten Nutzungsvorschlag. Die Gemeinde Schwarzbürg ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Schwarzatal, den 29.06.2021  
gez. Printz  
Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Am Ufer des Buschbachs ist keine Müllhalde!

Wir bitten anfallenden Müll nicht auf diese Art abzulagern! Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehen Entsorgungsmöglichkeiten. Vielen Dank und Grüße

Heike Printz



# Gemeinde Sitzendorf

## Nichtamtlicher Teil

## Schulen / Kindereinrichtungen

### Neues von den Weltentdeckern

Nachdem wir erfahren haben, dass am 17.07.2021 endlich die Eröffnung des Multifunktionsgebäudes stattfinden soll, haben wir uns überlegt, was wir schenken können.

Das Highlight für uns wird früh um 09:00 Uhr der Feuerwehrcorso durch den Ort sein. Deshalb haben wir der Sache vorweggegriffen und einen gemalt.

Unseren Sitzendorfer Feuerwehrmännern und -frauen wünschen wir allzeit erfolgreiche Einsätze.



## Gemeinde Unterweißbach

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 14. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 17.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr. 061-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur „Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach“

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 062-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung Spielplatz Quittelsbergstraße

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 3; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 063-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung im Bauhof

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 1; Enthaltungen: 1

##### **Beschluss Nr. 064-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung Errichtung eines Zaunes

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 2; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 065-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung Umbauarbeiten Kindergarten

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 066-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung Sanierung Duschen im Sportlerheim

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 067-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung zum Förderantrag für Dienst- und Schutzbekleidung der FFW 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 068-14/2021 vom 17.06.2021**

Beratung und Beschlussfassung über die Badpreise im Unterweißbacher Freibad

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Schulen / Kindereinrichtungen

#### Käfersportfest in Unterweißbach

Am Dienstag, den 29. Juni 2021, hieß es „Sport frei“ für unsere 3-4-jährigen Lichtetalstrolche aus Unterweißbach. Wir wollten auch in diesem Jahr an einem Event teilnehmen und nutzten daher die Möglichkeit, um uns für das „Kinder stark machen“ Paket zum Käfersportfest vor Ort anzumelden.

Aus diesem Grund zog es uns auf den Sportplatz im Ort. Hier hatten wir ausreichend Platz zum Bewegen. Der Start war mit dem Fliegerlied gemacht, welches uns in den Bewegungsvormittag einstimmen sollte. Der Bewegungsdrang unserer Kinder war enorm groß. Auf dem Programm standen neben unterschiedlichen Schwungtuchspielen noch Wettrennen, Tauziehen, Balancieren, Schwänzchen haschen usw. Besonderen Spaß hatten die Käferkinder beim „Schubkarren-Rennen“, bei dem schnell ersichtlich war, dass alle viel Kraft in Armen und Beinen haben.

Es waren unterschiedliche Einheiten, welche die Kinder vor allem mit viel Spaß durchliefen. Zwischendurch überraschte uns ein leichter Nieselregen, vor dem wir uns unter der Terrasse versteckten. Diese Zeit nutzten wir dann direkt, um ein wenig zu verschnauften. In Verbindung mit unserem AOK Projekt zum Thema „Gesunde Ernährung“ gab es kleine Trink- und Snackpausen. Hübsch hergerichtete Obstspieße und eine Gemüseeeule schmückten den Verpflegungstisch. Den Durst konnten wir mit verschiedenen Saftschorlen und Wasser löschen.

Völlig ausgepowert neigte sich der Vormittag dem Ende. Das Mittagessen und ein leckerer Nachtisch bildeten einen tollen Abschluss. Im Kindergarten wieder angekommen, fielen die Sportskanonen in ihre Bettchen und träumten von diesem schönen Käfersportfest. Zur Erinnerung an diesen Tag bekam jedes Kind eine eigene Medaille.



An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die Organisatoren, die fleißigen Helfer und die Unterstützer.

## Ortsübergreifende Kirchengemeinden

### Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

#### Der Monatsspruch für Juli:

*Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.*

(Apostelgeschichte 17,27)

#### Gottesdienste:

am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 18.07.2021

13.30 Uhr Oelze, Kirchweih

**am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 25.07.2021**

09.30 Uhr Katzhütte

**am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 08.08.2021**

15.00 Uhr Oelze

**am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 22.08.20**

15.00 Uhr Katzhütte

**Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:**

Wir hoffen, daß es aufgrund der sinkenden Infektionszahlen demnächst wieder mehr Präsenzveranstaltungen geben kann. Bitte achten Sie auf die aktuellen Aushänge.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer  
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain  
Oberhain Nr.12  
07426 Königsee  
Tel. 036738 / 42627

**Kirchspiel Döschnitz**

*Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN;  
denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl.  
Jeremia 29,7*

**Herzlich laden wir ein:****GOTTESDIENSTE Döschnitz**

So. 18. Juli 10:00 Uhr  
Fest-Gottesdienst zur 251. Kirmes

So. 22. August 14:00 Uhr

Sa. 25. September 14:00 Uhr

Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche

So. 26. September 10:00 Uhr

Erntedankfest

**GOTTESDIENSTE Meura**

Fr. 23. Juli 17:00 Uhr

Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

So. 08. August 10:00 Uhr

So. 29. August 10:00 Uhr

**GOTTESDIENSTE Sitzendorf**

So. 18. Juli 17:00 Uhr

So. 08. August 14:00 Uhr

**GOTTESDIENSTE Unterweißbach**

So. 11. Juli 17:00 Uhr

So. 08. August 17:00 Uhr

Fr. 27. August 17:00 Uhr

Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

**GOTTESDIENSTE Schwarzburg**

So. 25. Juli 14:00 Uhr

So. 15. August 14:00 Uhr

**ORGELFAHRT Schwarzburg**

Mi. 21. Juli 18:00 Uhr

Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden  
Eintritt frei, Spenden erbeten!

**Zum 20-jährigen Dienstjubiläum von Kirchenmusiker Thomas Brandt**

Seit September 2001 ist Thomas Brandt Kantor für das Kirchspiel Oberweißbach, zu dem auch die Kirchengemeinden Meuselbach-Schwarzühle und Mellenbach-Glasbach mit zwei weiteren Dorfkirchen (und Orgeln) gehören, als Kirchenmusiker zuständig. Auch die benachbarten Kirchengemeinden Katzhütte, Oelze und Unterweißbach werden bei Bedarf kirchenmusikalisch betreut und gewähren den Gottesdienstbesuchern stets ein kleines sonntägliches Konzerterlebnis.

In der Oberweißbacher Hoffnungskirche, am Spieltisch der Schulze-Orgel, lässt er das gewaltige Instrument erklingen, dass man den Atem anhalten muss.

Mit viel Herzblut verkündigt er damit das Evangelium stimmgewaltig, nicht zuletzt auch als Leiter eines Posaunenchores und den Kirchenchören Oberweißbach und Unterweißbach. Tradition und Moderne treffen aufeinander und entlocken dabei den Instrumenten auch manche moderne Klänge. Unvergesslich auch viele gesellige Abende in froher „Chorrunde“.

Für 20 Jahre Kirchenmusik danken wir heute herzlich unserem „Thomaskantor“, für Geduld, Umsicht und die gemeinsame kirchenmusikalische Arbeit, natürlich auch weiterhin, mit viel Idealismus und Freude an „seiner“ Kirchenmusik.

„Alles ist im Leben vergänglich - außer der Liebe und der Musik.“  
Schottische Weisheit

**Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation.**

**Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite [www.kirchspiel-doeschnitz.org](http://www.kirchspiel-doeschnitz.org)**

Gottes Schutz und Segen wünscht Ihnen  
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Wir sind für Sie erreichbar:

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

W: kirchspiel-doeschnitz.org

T: 036730 2 25 05

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: [amtsblatt@vg-schwarzatal.de](mailto:amtsblatt@vg-schwarzatal.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.